

Beweidung im Landkreis Lüneburg



Der Rückgang der Weidetiere ist wahrscheinlich schon jedem aufgefallen. Viele Grünlandflächen werden im besten Fall als Mähwiese genutzt, wodurch sich nicht nur die Landschaft verändert, sondern auch Arten, die an eine Weidenutzung angepasst sind, verschwinden.

Das können Tierarten, aber auch Pflanzenarten sein, die sich sonst z.B. aufgrund des selektiven Verbisses und des Kots der Weidetiere entwickelt haben.

Entstanden ist diese Artenvielfalt in unserer Kulturlandschaft durch die kleinflächige und extensivere Nutzung über die Jahrhunderte hinweg. Es entstand ein Mosaik aus Weiden und kleinteiligen Ackerflächen, später kamen Mähwiesen hinzu. Durch diese kleinteilige Vielfalt in der Nutzung entstanden Lebensräume und die Artenvielfalt wuchs.

Durch die Intensivierung und Vergrößerung der Schläge sind viele dieser Lebensräume wieder verschwunden. Auch extensive Beweidung, die für die Förderung der Artenvielfalt auf Flächen sehr nützlich sein kann, ist in der Regel nicht mehr wirtschaftlich.

Um Anreize zu schaffen und die Weidetierhaltung naturschutzfachlich und langfristig zu stützen, wurde ein Förderpaket entworfen, welches den Tierhaltern wirtschaftliche Entlastung versprechen soll.

Der naturschutzfachliche Erfolg hängt hier nicht nur von der Tierart, Besatzdichte und -stärke, sondern auch von der einzelnen Fläche, Zeitraum und der Witterung ab.

Um Schäfer und andere Tierhalter zu entlasten und neue Anreize zu schaffen, stellt das Land Niedersachsen im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) Fördermittel zur Verfügung (vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU).



Auf der [Internetseite](#) des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums finden Sie Infos über die verschiedenen Förderprogramme.

Die folgenden Infos sind vorbehaltlich und es kann Änderungen von Seiten der Landwirtschaftskammer geben. Bitte informieren Sie sich auch [hier](#).

Für Weidetierhalter im Landkreis Lüneburg dürfte vor allem die Fördermaßnahme **BB 1 – Beweidung besonderer Biotoptypen** von Interesse sein. Sie ist auf eine jährlich bekannt gegebene Förderkulisse räumlich beschränkt.

Zudem wird mit der neuen GAP 2023 eine **gekoppelte Tierprämie** eingeführt. Antragsteller*innen werden dann voraussichtlich für min. 3 Mutterkühe bzw. min. 6 Mutterschafe/-ziegen ca. 77 €/Tier bzw. ca. 34 €/Tier erhalten können. Informationen zur noch nicht endgültig beschlossenen GAP 2023 finden Sie auf der [Internetseite](#) der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Nach aktuellem Stand sehen die Rahmenbedingungen für die Maßnahme BB 1 – Beweidung besonderer Biotoptypen wie folgt aus:

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Beweidung von Magerrasen, montanen Wiesen, Sand- und Moorheiden (einschließlich Pfeifengrasdegenerationsstadien, die mit Moorheide in Kontakt sind) und mesophiles Grünland, ggf. teilweise zusätzlich mit Mahd. Flächen in Initial- oder Degenerationsstadien dieser Besonderen Biotoptypen können in die Förderung einbezogen werden, wenn die zuständige UNB die besondere naturschutzfachliche Bedeutung bestätigt.

BB 1 – Beweidung besonderer Biotoptypen		
Kulisse: Förderkulisse	Lage: lagegenau	Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (1.1. bis 31.12.)
Fördersatz: Magerrasen, montane Wiesen, mesophiles Grünland Sand- und Moorheiden		411 €/ha 390 €/ha
Zuschläge: Zuschlag A (erschwerte Bedingungen) Zuschlag B (Mahd zweijährig) Zuschlag C (Handmahd) Zuschlag D (Ziegenhaltung) Zuschlag E (Ganzjahresbeweidung)		208 €/ha 207 €/ha 565 €/ha 114 €/ha 81 €/ha
Die Zuschläge sind miteinander kombinierbar. Zuschlag C ist nur in Kombination mit Zuschlag B zulässig. Die Zuschläge A bis E sind einmalig zur Bewilligung zu beantragen. Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden. Zusätzlich können auch Zahlungen für die Fördermaßnahmen AN 3, BK 1 und/oder GN 5 erfolgen.		

Förderkulisse:

Die Förderkulisse wird jährlich zur Antragsphase bekanntgegeben.

Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

Wesentliche Verpflichtungen:

- Bewirtschaftung der betreffenden Flächen erfolgt nach einem durch die zuständige UNB erstellten Beweidungsplan
- Keine Bodenbearbeitung
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln (nicht im Ökolandbau zugelassen)
- Beweidung und ggf. Mahd mindestens 1 Mal jährlich ab dem 1.5. bis einschließlich 31.10.
- Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei
- Für das mesophile Grünland gilt zusätzlich:
 1. Keine Grünlanderneuerung. Eine Übersaat ohne nachhaltige Zerstörung der Grünlandnarbe ist zulässig.
 2. Für die Übersaat ist eine Saatgutmischung mit standorttypischen Gräsern zu verwenden.
 3. Zulässig sind nur: Rotschwingel (*Festuca rubra*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wiesenrispe (*Poa pratensis*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*)
 4. Nutzung zwei Mal jährlich durch Beweidung, erste Beweidung bis einschließlich 5.6., zweite Beweidung ab dem 16.8.
 5. Organische Düngung nur mit Festmist bis zu maximal 50 % des berechneten Düngedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3.
 6. In der Förderkulisse GN2 ist in Abstimmung mit der UNB jährlich auf mind. 10 % des Schlages ab dem 1.3. bis einschließlich 31.2.7. auf eine Nutzung zu verzichten. Bei einer Beweidung ist die Schonfläche auszuzäunen.

Sonstige Bestimmungen:

- Bei Flächen, für die keine Basisprämie ([1. Säule](#)) gewährt wird, werden bei der Größenermittlung auch Flächenanteile mit witterungs- bzw. klimabedingten Nutzungsveränderungen im Jahresverlauf und/oder mit einem Gehölzbestand von bis zu 25 % als landwirtschaftlich nutzbare Fläche berücksichtigt.
- Gewährung Zuschlag A: Beweidung ist unter erschwerten Bedingungen gemäß Anlage 17 durchzuführen.
- Gewährung Zuschlag B: Für Teilflächen ist, in Abstimmung mit der UNB, im zweijährigen Rhythmus eine Mahd einschließlich Abtransport des Mähgutes durchzuführen.
- Gewährung Zuschlag C: Für Teilflächen nach Zuschlag B ist, in Abstimmung mit der UNB, im zweijährigen Rhythmus eine Handmahd einschließlich Abtransport des Mähgutes durchzuführen.
- Gewährung Zuschlag D: Die Beweidung ist ausschließlich mit Ziegen oder zusätzlich mit Ziegen (mindestens 5% bezogen auf die Mutterschafe) durchzuführen.
- Gewährung Zuschlag E: Es ist, in Abstimmung mit der UNB, eine Ganzjahresbeweidung mit Robustrassen und/oder regionalen Landrassen durchzuführen.

Beweidungsplan:

Der Beweidungsplan muss folgende Mindeststandards enthalten (flächige Zuordnung mit kartografischer Darstellung, auf größeren Weideflächen ggf. Angabe verschiedener Beweidungsintensität auf unterschiedlichen Flächen):

- a) allgemeine Beschreibung der Fläche/n anhand der vorkommenden Biotoptypen und Maßnahmen,
- b) Angabe der zu berücksichtigenden FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten und des Anhangs der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste,
- c) Zeitraum der Beweidung,
- d) Haltungsform (Hütehaltung oder Standweide),
- e) Mindesttierbesatz,
- f) ungefähre Anzahl der Weidetiere,
- g) Art der Weidetiere,
- h) Anzahl der Weidegänge,
- i) Verzicht auf Pferchen und Zufütterung,
- j) Duldungspflicht für Biotop entwickelnde Maßnahmen,
- k) ggf. Anforderungen an eine Weidepflege (Pflegeschnitt) im Herbst,
- l) ggf. spezielle Anforderungen aus Sicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder des Naturschutzes.

Der Beweidungsplan ist bei Bedarf jährlich anzupassen. Änderungen des Beweidungsplans sind der Bewilligungsstelle der LWK unmittelbar mitzuteilen.

Erschwerte Bedingungen:

- Definition des Begriffs „mittlere Hanglage“: Es handelt sich um durch Wassererosion gefährdete Flächen, die in der Gefährdungsstufe Enat 5.2 gemäß DIN 19708 liegen.
- Definition des Begriffs „Flachgründigkeit“: Flachgründige Böden (d.h. Böden mit relativ geringem, organisch/mineralischem, für die Pflanzen nutzbaren Bodenhorizont) sind z.B. Ranker und Rendzinen. Flachgründige Böden sind in der Regel nur eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar.
- Definition des Begriffs „Kleinstparzellierung“: Die Förderung umfasst sehr zahlreiche Flächen unter 1 ha Größe.
- Definition des Begriffs „flexible Zäunung“: Die Zäunung besteht aus flexiblen Materialien, z.B. Elektrozäune oder Schafnetze.
- Definition des Begriffs „nicht verwertbarer Aufwuchs“: Es handelt sich um Flächen, die infolge der örtlichen Gegebenheiten (Steine, Schmutz, Bestandszusammensetzung, felsige Stellen) überwiegend keine verwertbaren Aufwüchse umfassen.

Chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel:

- Als chemisch-synthetische Beiz- und Pflanzenschutzmittel gelten alle Mittel, die nicht in Anhang I der VO (EU) Nr. 2021/1165 (*über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion und zur Erstellung entsprechender Verzeichnisse*) aufgeführt sind.
- Als chemisch-synthetische Düngemittel gelten alle Mittel, die nicht in Anhang II der VO (EU) Nr. 2021/1165 aufgeführt sind.